Anlage 1
zum Betreuungsvertrag

Ordnung für Tageseinrichtungen für Kinder in der AWO-Trägerschaft

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern und pädagogischem Personal sind Bestandteil der Arbeit in AWO-Tageseinrichtungen.

1. Aufnahme

1.1. Die Leitung entscheidet über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe der Tageseinrichtung nach pädagogischen Erfordernissen und dem Alter des Kindes.
1.2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen Rechnung getragen wird unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der übrigen Kinder.
1.3. Bei Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung ist durch die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch vorzulegen.
1.4. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag gemäß Anlage zwischen Rechtsträger und Personensorgeberechtigten abgeschlossen ist.
1.5. Diese Ordnung und die Konzeption der Tageseinrichtung sind Bestandteile des Betreuungsvertrages.

2. Besuch der Tageseinrichtung

2.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
2.2. Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten unverzüglich die Tageseinrichtung verständigen.
2.3. Kranke Kinder können in der Regel in der Tageseinrichtung nicht betreut werden.
2.4. Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren Krankheit sowie bei Befall durch Läuse oder anderes Ungeziefer, muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen, nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten, ausgeschlossen werden.

3. Betriebsjahr

Das Betriebsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

4. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit

4.1. Bei einem Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt (z.B. Urlaub, Krankheitsaufenthalt der Personensorgeberechtigten) ist der Leitung unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.
4.2. Um eine möglichst gute und somit schnelle Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten zu gewährleisten sind die mobile Telefonnummer und nach Möglichkeit die Geschäftsnummer anzugeben.

5. Ferienregelung

5.1. Die Ferienzeiten werden vom Träger unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen festgelegt.
5.2. Die Ferien bedingten Schließungszeiten werden zu Beginn des neuen Jahres im Januar bekannt gegeben.
5.3. Die Tageseinrichtung kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes zeitweilig geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind rechtzeitig zu unterrichten. Der Träger (AWO) bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder.

6. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

6.1. Mit dem Beitrag beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Tageseinrichtung.
6.2. Die Höhe wird vom Träger (AWO) festgelegt. Sie wird den Personensorgeberechtigten mit dem Anmeldeformular mitgeteilt. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet. Der Träger (AWO) kann die vereinbarten Beiträge durch schriftliche Erklärung einseitig verändern.
6.3. Der Beitrag ist in voller Höhe bis Vertragsende zu bezahlen.
6.4. Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie in den Ferien ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
6.5. Die Höhe der Beitragsstaffelungen und ggf. Ermäßigungen (z.B. für Geschwisterkinder) obliegen dem Träger im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
6.6. Die Aufnahme für die Kinder in die Tageseinrichtung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. Im Bedarfsfall kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme des Beitrags beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.

7. Aufsicht und Versicherung

7.1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden üben während der Öffnungszeit der Tageseinrichtung über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.
7.2. Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg liegt bei den Personensorgeberechtigten. Nach Erkenntnissen der Verkehrspsychologie sind Kinder frühestens im Alter von 8 Jahren in der Lage, den Straßenverkehr verantwortlich zu erleben und zu begreifen. Kinder im darunter liegenden Alter sind nicht in der Lage, das Geschehen auf unseren Straßen zu überschauen sowie die Verkehrsregeln zu beachten. Diese Kinder bedürfen deshalb der Beaufsichtigung.
7.3. Für die Kinder besteht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.
7.4. Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug und Fahrräder. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

8. Unsere goldenen Abholregeln für die Sicherheit Ihres Kindes

8.1. Unsere Kinder dürfen nur **mit** den Eltern oder Abholberechtigten aus dem Kindergarten hinausgehen. (Ausnahme: Sie bestätigen schriftlich, dass Ihr Kind alleine den Hin- und Rückweg antreten darf)
8.2. Eltern, welche sich noch im KiGa unterhalten, müssen dafür sorgen, dass die Kinder auch **im** Kindergarten bleiben und diese Regel somit verinnerlichen.
8.3. Die Haustüre muss immer geschlossen sein.
8.4. In der Mittagszeit ist für uns der Überblick beim Abholen ziemlich schwierig. Deshalb sollten alle Eltern mit aufpassen, ob ein Kind ohne Begleitung aus dem Kindergarten geht und dies sofort bei uns melden.
8.5. Am Nachmittag ist die Haustüre sofort zu schließen. Kinder dürfen alleine nicht hinaus bzw. in der geöffneten Türe stehen bleiben.
8.6. Die Kinder müssen sich immer von uns verabschieden. Nur so können wir den Überblick über die Gruppe behalten. Ihr Kind lernt auch, dass die Erzieherin wissen muss, wer es abholt und dass es kulturelle Begrüßungs- und Abschiedsrituale gibt.

8. Elternbeirat

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger (AWO) wird ein Elternbeirat eingerichtet. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (vorr. ab Juli 2005: Art. 14 BayKiBiG)